

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau

Vom 28. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 20. Dezember 2017 (vABIUP S. 72) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 28 wird die neue Überschrift „§ 29 Sprachmodule“ eingefügt.
 - b) Die Überschrift des bisherigen § 29 wird zur Überschrift des § 30.
2. In § 3 Satz 1 wird das Komma und der Passus „im Masterstudiengang „International Economics and Business“ der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“)“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „erbringen“ ein Komma und der Passus „sofern in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Zitat „§ 3 Satz 1 Nr. 7“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 86 Abs. 1 und 2 BayHIG“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass bei Vorlesungsbeginn bereits für den Studiengang erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden und der bisherige Studienverlauf das Erreichen der nach Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung erforderlichen zusätzlichen Anforderungen erwarten lässt. ²Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird durch die Vorlage eines Transcripts of Records oder anderer geeigneter Bescheinigungen erbracht, die:

1. die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die sich aus diesen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweist,

2. das Erreichen der gemäß Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung erforderlichen endgültigen Prüfungsgesamtnote nach den Maßgaben des Satz 3 sowie gegebenenfalls das Erreichen der jeweiligen Fachanteile erwarten lässt

und, sofern dies in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung vorgesehen ist,

3. das studiengangsspezifische Eignungsverfahren erfolgreich durchlaufen wird.

³Der bisherige Studienverlauf lässt das Erreichen der gemäß Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung erforderlichen zusätzlichen Anforderungen erwarten, wenn die vorläufige Prüfungsgesamtnote mindestens der nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung nachzuweisenden Gesamtnote entspricht. ⁴Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines

Studienabschlusses nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 erfüllen, werden unter Vorbehalt in den jeweiligen Masterstudiengang immatrikuliert. ⁶Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 5 müssen spätestens bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums den Erwerb von für den Hochschulabschluss nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten nachweisen. ⁷Der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie das Erreichen der zusätzlichen Anforderungen nach Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der Fachstudien- und -prüfungsordnung ist in den Fällen des Satz 5 bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ⁸Die Frist nach Satz 7 ist eine Ausschlussfrist. ⁹Werden die Nachweise nach den Sätzen 6 und 7 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der dort genannten Frist erbracht, wird er oder sie mit sofortiger Wirkung aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. ¹⁰In den Fällen des Satz 9 gilt § 25 entsprechend.“.

4. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³In den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen kann abweichend von Satz 2 eine andere Verteilung der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte festgelegt werden, wobei der Umfang der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte betragen muss.“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Lernformen“ der Passus „(wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. Ä.)“ gestrichen und nach dem Wort „zusammensetzen“ ein Komma und der Passus „dies sind insbesondere Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Wissenschaftliche Übungen (WÜ), Seminare (SE), Kompaktseminare (KS), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Praktika (PT), Tutorien (TU), Kolloquien (KO) und Exkursionen (EX)“ eingefügt.

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Inhaltlich verwandte Module können zu Modulgruppen zusammengefasst, Modulgruppen können in Modulbereiche eingeordnet werden.“.

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zusammensetzung der“ die Wörter „Modulbereiche und“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.“.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 78 BayHIG“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Antrag ist einzureichen, solange die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich abgelegt wurde und solange die Leistung nicht endgültig nicht bestanden wurde.“.

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

dd) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Fachvertreter“ durch die Wörter „nach Anhörung des Fachvertreters“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 5 wird das Zitat „Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG“ ersetzt.

ff) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Sofern durch Anerkennungen aus einem oder mehreren Semestern ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt eine nachträgliche Höherstufung je 25 ECTS-Leistungspunkte um ein Fachsemester.“.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Befugnisse zuweist“ ein Semikolon und die Wörter „dazu gehören auch Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Absatzbezeichnung „(1)“ wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Alle Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 erfüllen, sind zum Prüfer oder zur Prüferin des Moduls, in dem sie lehrend tätig waren, bestellt.“.

bb) Der bisherige Satz 1 wird zum neuen Satz 2.

cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „zu Beginn jedes Semesters“ gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

b) In Abs. 2 werden in Satz 1 das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetz“ und in Satz 4 die Wörter „Leiter oder der Leiterin“ durch die Wörter „Sprecher oder der Sprecherin der kollegialen Leitung“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Zitat „Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Zitat „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu beeinflussen“ die Wörter „oder unterstützt er oder sie einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin bei einer solchen Handlung“ eingefügt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen beträgt zwischen 60 und 120 Minuten, soweit sich aus der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes ergibt. ²Klausuren können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. ³Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung vier bis acht Wochen. ⁴Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbaren Leistungen kann durch den Prüfer oder die Prüferin in geeigneter Weise beschränkt werden. ⁵Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sind in einem von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin festgelegten standardisierten Format einzureichen. ⁶Für Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbare Leistungen gelten § 21 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 (Aufgabenstellung und Umfang sowie Verlängerung der Bearbeitungszeit) und Abs. 7 Sätze 1 und 6 bis 9 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) entsprechend.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Entspricht die auf diese Weise errechnete Durchschnittsnote nicht einer nach § 22 Abs. 1 möglichen Note, wird von den möglichen Noten die vergeben, deren Abstand am geringsten von der Durchschnittsnote ist. ⁵Ist der Abstand

der Durchschnittsnote zu zwei nach § 22 Abs. 1 möglichen Noten gleich, ist die bessere Note zu vergeben.“.

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu den neuen Sätzen 6 bis 9.

c) Nach Abs. 8 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Entscheidung über alternative Prüfungsformen zur Erfüllung der Aufgaben des Mutterschutzgesetzes trifft der oder die Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin.

(10) ¹Soweit nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung für ein Modul eine Klausur vorgesehen ist, kann vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung abweichend von Abs. 3 Satz 1 eine Aufgabe gestellt werden, welche mit beliebigen Hilfsmitteln (Literatur, Datenbanken, Software) selbstständig ohne Unterstützung Dritter innerhalb einer Bearbeitungs- und Abgabefrist von insgesamt 60 bis 120 Minuten ohne Aufsicht bearbeitet wird (Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist). ²Derartige Aufgaben müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. ³Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen. ⁴Die Studierenden müssen die von ihnen genutzten Hilfsmittel bei Einreichung der Prüfungsleistung angeben. ⁵In den Fällen des Satzes 1 ist eine Einreichung ausschließlich innerhalb dieser Frist in digitaler Form über ein durch den Prüfer oder die Prüferin bereitgestelltes System möglich. ⁶§ 21 Abs. 7 Sätze 1 und 6 bis 9 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) gelten entsprechend.“.

12. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium (Art. 20 BayHIG)“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin“ durch die Wörter „Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt.

- b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Zuteilung des Themas“ durch die Wörter „Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Die Masterarbeit ist unter Beachtung der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 25. Juli 2023 (vABIUP S. 186) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 2 bis 6.
- cc) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende neue Sätze 7 bis 9 eingefügt:
- „⁷Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. ⁸Die als Datei eingereichte Fassung (Satz 2) kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁹Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 8 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden.“
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 10.
14. In § 23 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „beim Prüfungssekretariat“ durch die Wörter „bei dem Prüfer oder der Prüferin“ und in Satz 3 die Wörter „Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungssekretariats“ durch die Wörter „Der Prüfer oder die Prüferin“ ersetzt.
15. In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „bzw. „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“)“ gestrichen.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Passus „der §§ 3, 4, 6 und 8“ gestrichen und die Wörter „der erwerbstätigen Mutter“ durch den Passus „von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 2 und 3.
- d) Im neuen Satz 3 werden das Zitat „Satz 3“ durch das Zitat „Satz 2“ ersetzt und der Passus „vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748)“ gestrichen.

17. Nach § 28 wird folgender neuer § 29 eingefügt:

„§ 29 Sprachmodule

¹In den Fachstudien- und –prüfungsordnungen können für die Sprachmodule Veranstaltungen des Sprachenzentrums nur in folgenden Sprachen angeboten werden:

Chinesisch

Deutsch als Fremdsprache

Englisch

Französisch

Italienisch

Polnisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Tschechisch

²Die Sprachmodule haben der folgenden Struktur zu folgen:

		SWS	ECTS-LP	Teilprüfungen
Niveau 1	Grundstufe 1.1 Grundstufe 1.2	4 4	10	Klausur (120 Min.)
Niveau 2	Grundstufe 2.1 Grundstufe 2.2	4 4	10	Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)
Niveau 3	Aufbaustufe 1 Aufbaustufe 2	4 4	10	Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Niveau 4	Hauptstufe 1.1 Hauptstufe 1.2	4 4	10	Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)
Niveau 5	Hauptstufe 2.1 Hauptstufe 2.2	4 4	10	Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)

³Ein Modul kann nur einheitlich aus einem Niveau gebildet werden und umfasst zwei Semester. ⁴Französisch und Spanisch kann erst ab Niveau 2 gewählt werden. ⁵In den Fachstudien- und –prüfungsordnungen wird festgelegt, welche Sprachen und welche Niveaus als Sprachmodule wählbar sind. ⁶Der oder die Studierende wählt die Sprachmodule gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁷Es können nur Module aus Fremdsprachen eingebracht werden, die nicht der Muttersprache der Studierenden entsprechen. ⁸Ist durch die Studierenden in einer Sprache ein Prüfungsmodul zu bestimmen, gelten alle über das Niveau des gewählten Prüfungsmoduls hinausgehenden Sprachmodule als Zusatzleistungen. ⁹Die Bestimmung des Prüfungsmoduls ist unwiderruflich.“.

18. Der bisherige § 29 wird § 30.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 finden § 1 Nr. 11 sowie § 1 Nr. 13 erstmals auf Prüfungsaufgaben gemäß § 16 und § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der

Universität Passau in der Fassung, die sie durch diese Änderungssatzung erhält, in Verbindung mit den Vorschriften der jeweils einschlägigen Fachstudien- und Prüfungsordnung Anwendung, deren Bearbeitungszeit nach dem 1. April 2024 zu laufen beginnt. ³Abweichend von Satz 1 findet § 1 Nr. 15 erstmals auf Studierende Anwendung, die ihr Studium zum Sommersemester 2024 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 28. Februar 2024 (Aktenzeichen V/1.I-10.3930/2024).

Passau, den 28. Februar 2024

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 28. Februar 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 28. Februar 2024.